

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan "Wohngebiet Gartenstraße - Ecke Am Bahnhof" Stadt Ziesar</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. P084/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

<b>4. Weitergehende Hinweise</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><b>1. Sachstand</b></p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) "Wohngebiet Gartenstraße - Ecke Am Bahnhof" der Stadt Ziesar.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 422, 526 und 528 der Flur 5, Gemarkung Ziesar mit einer Fläche von rund 0,67 ha.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren erfolgt nunmehr im Normalverfahren nach §§ 2-4 BauGB<sup>1</sup>. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von Wohnraum im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein allgemeines Wohngebiete nach § 4 BauNVO<sup>2</sup> ausgewiesen.</p> <p>Bereits mit Stellungnahme 189/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/743+13#326761/2022 vom 04.10.2022 hatte ich mich zu dem Vorhaben geäußert. Die erneute Beteiligung wurde auf Grund geänderter Plandetails erforderlich.</p> <p><b>2. Stellungnahme</b></p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich</p>	

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I Immissionsschutz

sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

#### Planumfeld

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Ziesar und stellt derzeit Grünland dar. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden grenzen Grünflächen, welche z. T. als Weideland genutzt werden an, im Osten begrenzt der Verlauf der B107 das Plangebiet, daran anschließend befinden sich Grün- und Brachflächen, in ca. 100 m Entfernung befinden sich gewerbliche Nutzungen. Im Süden begrenzt die Gartenstraße das Plangebiet, daran anschließend befinden sich Grünflächen, z. T. mit Baumbestand sowie bestehende Bebauung. Im Westen schließt sich die gewachsene Bebauung der Stadt Ziesar an.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

#### Schutzanspruch

Das allgemeine Wohngebiet besitzt gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 einen Schutzanspruch von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht.

#### Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschemissionen durch den Fahrverkehr auf der B107 sowie Geräusche durch die östlich und nordöstlich gelegenen gewerblichen Nutzungen. Eine orientierende Berechnung des Verkehrslärms an der östlichen Baugrenze ergab unter Zugrundelegung der Prognosezahlen der Straßenverkehrsprognose 2030<sup>8</sup> Überschreitungen der unter Schutzanspruch benannten Orientierungswerte. Weiterhin sind mögliche Immissionen durch die sich im Umfeld befindlichen gewerblichen Anlagen nicht auszuschließen.

Sowohl zu Verkehrslärm als auch gewerblichem Lärm sind daher nähere Angaben erforderlich. Ein entsprechender Entwurf einer Lärmprognose zu Gewerbe- und Verkehrslärm liegt dem LfU zur Begutachtung bereits vor.

Ich halte die v. g. Prognose für fachlich korrekt und nachvollziehbar, was insbesondere auch für die zugrundegelegten Verkehrsbelegungen auf der B107 zutrifft. Dementsprechend sind für die geplanten

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

<sup>8</sup> Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030 vom 20. April 2020, (ABl./20, [Nr. 19], S.447)

Wohngebäude in der ersten und zweiten Baureihe zusätzliche Schalldämmmaßnahmen erforderlich. Durch textliche Festsetzungen, welche in v. g. Lärmgutachten auch vorgeschlagen wurden (zusätzlich verweise ich hier auf die Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Landes Brandenburg) sind mögliche Konflikte im Plan zu bewältigen.

#### Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Den Ausführungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Klima / Luft kann gefolgt werden.

### **3. Fazit**

Für eine abschließende Beurteilung der Immissionssituation ist ein Gutachten bezüglich der Verkehrslärmbelastung und des Gewerbelärms erforderlich, die ggf. erforderlichen textlichen Festsetzungen sind in die Planung einzuarbeiten.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 22.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.